

Satzung des Vereins der Denkmalfreunde e. V. Windhagen

Präambel:

Die Satzung in der nachstehenden Fassung wurde beschlossen, um das in reichhaltiger Form und Ausprägung in der Ortsgemeinde Windhagen und ihrer 17 Ortsteile vorhandene Kulturgut an Denkmälern zu erforschen, zu pflegen und zu erhalten.

§ 1 – Name und Zusammensetzung

(1) Der Verein der Denkmalfreunde in Windhagen führt den Namen „Denkmalfreunde e. V.“.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Verein betätigt sich ausschließlich auf dem Gebiet der kommunalen Gebietskörperschaft der Ortsgemeinde Windhagen.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Windhagen.

§ 2 – Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will das kommunale Leben in der Gemeinde Windhagen und deren Ortsteilen im Dienste der Einwohner und durch Unterstützung der Ortsgemeinde bei der Erforschung, Pflege, Unterhaltung und Erhaltung der zahlreichen Denkmäler fördern.

(2) Ziele und Zwecke des Vereins sind:

a) Die Ortsgemeinde Windhagen in der Pflege des Kriegerdenkmals im Ortsteil Stockhausen zu unterstützen und damit zu dessen Erhaltung tatkräftig beizutragen.

b) Die Gestaltung der jährlichen Kranzniederlegung zum Volkstrauertag zu übernehmen und damit einen sichtbaren Beitrag zur Ehrung und zum Gedenken der Toten beider Weltkriege zu leisten.

c) Die historischen Hintergründe aller Denkmäler in der Ortsgemeinde zu erforschen, zu dokumentieren und in einem umfassenden Verzeichnis nachzuweisen.

d) Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Windhagen für die Pflege der zahlreichen Denkmäler, deren historische Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung für die Zukunft zu sensibilisieren.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele; er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln, mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen, die durch den Vorstand bzw. die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung genehmigt sind.

(5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(6) Im Falle der Auflösung ist vorhandenes Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zuzuführen mit der damit verbundenen Zweckbindung, dass dieses Vermögen nur zur Förderung der Denkmalpflege verwendet werden darf.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins als ordentliches oder förderndes Mitglied unterstützen möchte.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers, wobei diese(r) zu erklären hat, ob sie / er eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erwerben will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

Eine nach der Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgende Änderung des Erstwohnsitzes hat keine Auswirkungen auf die bestehende Mitgliedschaft.

(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.

(4) Zahlt ein ordentliches Mitglied nach Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung seine Mitgliedsbeiträge nicht, so verliert es damit automatisch sein Stimmrecht.

§ 4 – Beiträge

(1) Die Beitragsregelung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitragsordnung.

(2) Der Jahresbeitrag wird erstmals mit dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Im Übrigen wird der Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins - einschließlich der Mitgliederversammlung - teilzunehmen.

(2) An Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen können ausschließlich ordentliche Mitglieder teilnehmen. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

(3) Die Inhaber von Ämtern des Vereins sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen. Der Austritt kann ausschließlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Zahlt ein Mitglied nach Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung die Mitgliedsbeiträge nicht, so kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

(4) Der Ausschluss ist darüber hinaus möglich, wenn sich ein Mitglied eines dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat.

- a) Wird gegen ein Mitglied eine dahin gehende Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so kann er den Betroffenen aus dem Verein ausschließen, muss ihm jedoch Gelegenheit geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rechtfertigen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit

keinen Gebrauch oder hält es die Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

- b) Erfolgt eine Rechtfertigung durch das Mitglied, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 – Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand für drei Geschäftsjahre.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich in Form einer Präsenzveranstaltung zusammen. Sie wird vom ersten und stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam einberufen. Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats einberufen werden.

(4) Kann die Mitgliederversammlung auf Grund staatlich angeordneter Beschränkung der Versammlungsfreiheit oder aus Gründen höherer Gewalt nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, kann sie in digitaler Form stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, dass allen Mitgliedern eine Teilnahme möglich ist.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter sowie im Falle anstehender Wahlen zusätzlich einen Wahlhelfer. Das Verfahren richtet sich nach § 13 dieser Satzung.

§ 9 – Der Vorstand

(1) Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorsitzende und der Kassenwart erhalten Bankvollmacht für das Bankkonto.
Sie sind einzeln oder gemeinsam Verfügungsberechtigt.

§ 10 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 – Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Die Einladung erfolgt schriftlich oder über die vorhandene E-Mail-Adresse.

(2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

§ 12 – Beschlüsse

(1) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(4) Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann endgültig entscheidet.

§ 13 – Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch erhobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(2) Übertragungen des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte sind unzulässig.

(3) Im Falle einer digitalen Mitgliederversammlung finden alle Abstimmungen - mit Ausnahme von Personenwahlen - in namentlicher Form statt. Der Versammlungsleiter ruft jedes Mitglied namentlich zur Stimmabgabe auf. Das aufgerufene Mitglied erklärt daraufhin mündlich, ob es mit Ja bzw. Nein stimmt oder sich der Stimme enthält. Wird eine Abstimmung in geheimer Form verlangt, ist wie bei Personenwahlen zu verfahren.

§ 14 – Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen durch Handzeichen oder Stimmkarte abgestimmt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

(2) Personenwahlen zum Vorstand im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung finden ausschließlich in Form der Briefwahl in Anlehnung an § 31 Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz statt. Bei allen übrigen Wahlen dieses Formats gilt § 13 Abs. 3 der Satzung entsprechenden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

(3) Ist die Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, so erfolgt sie durch Stichwahl. Es kann dazu kein zusätzlicher Kandidat vorgeschlagen werden. Im Falle von Wahlen im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung findet bei Stimmengleichheit ein Losentscheid statt. Das Ergebnis ist durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Wahlausschusses mit Unterschrift zu bescheinigen.

(4) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden für den Zeitraum von drei Geschäftsjahren statt.

(5) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus, kann die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 15 – Beurkundungen

Über Mitgliederversammlung, Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 – Schlussbestimmung

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern der Gründungsversammlung am 16.08.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie enthält zudem die von den Gründungsmitgliedern in ihrer Versammlung vom 10.12.2024 einstimmig beschlossenen Änderungen des § 2 Abs. 6 sowie des § 8 Abs. 3 Satz 2. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur in Kraft.

Im Original gezeichnet von Dieter Schneider, Ferdi Sen, Elisabeth Schneider, Corinna Bleienheuft, Markus Reese, Martin Brammen, Marcel Weinz